

Verordnung über die Vermietung des Waldhauses der Burgergemeinde Arch

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, diese gilt für alle Personen.

Eigentümerin	Art. 1 Eigentümerin des Waldhauses und des Waldes ist die Bürgergemeinde Arch.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 2 Die Verwaltung und Aufsicht obliegen dem Burgerrat Arch. Er kann für die bessere Gewährleistung der Aufsicht einen Verwalter anstellen.
Zweck des Waldhauses	Art. 3 Das Waldhaus kann Vereinen, Gesellschaften, Vereinigungen, Privatpersonen und Firmen zur Verfügung gestellt werden. Es hat Platz für ca. 50 Personen.
Vermietung	Art. 4 Die Mieter des Waldhauses haben rechtzeitig eine Reservation beim Waldhausverwalter vorzunehmen und müssen volljährig sein. Kurzfristige Buchungen bis 1 Woche vor dem Termin sind nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Waldhausverwaltung möglich. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlässe wohltätigen, künstlerischen, bildenden und geselligen Zwecken dienen. Das Waldhaus wird nur für private Zwecke vermietet. Öffentliche Anlässe im oder ums Waldhaus sind verboten. Es darf auch nicht öffentlich gewirtet werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Zusicherung der Reservation.
Allgemeine Sorgfaltspflicht	Art. 5 Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Der Verantwortliche jeder Gesellschaft verpflichtet sich, für die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht persönlich besorgt zu sein.
Dekoration	Art. 6 Bilder, Vorhänge, etc. dürfen nicht von ihrem Platz entfernt werden. Das Einschlagen von Nägeln und Ähnliches ist im Waldhaus nicht erlaubt.
Feuerstelle	Art. 7 Auf dem Waldhausareal ist das Entfachen von Feuer nur in der öffentlichen Feuerstelle gestattet. Art. 8 Die Feuerstelle ist öffentlich. Das Areal muss aber trotzdem sauber und Kehrrecht frei hinterlassen werden. Wenn das Waldhaus vermietet ist, hat der Mieter das Vorrecht auf die Aussenanlagen. Ist das Waldhaus vermietet, sind deshalb Pic-Nic-Gäste gebeten, den Grillplatz freizugeben.
Haftung für Schäden	Art. 9 Eventuelle Schäden sind sofort dem Waldhausverwalter zu melden. Für die Kosten der Behebung der Schäden haftet die jeweilige Gesellschaft und deren Verantwortlicher persönlich.
Betrieb des Waldhauses	Art. 10 Der Waldhausverwalter übergibt den Schlüssel/Batch für die Benützung des Waldhauses jedem Verantwortlichen persönlich. Bei dieser Gelegenheit erfolgen eine allgemeine Orientierung und die Absprache über die Rückgabe des Schlüssel und Batch. Die Übergabe sowie die Rückgabe wird je mit Unterschrift separat bestätigt.
Waldhausverwalter	Art. 11 Der Waldhausverwalter übergibt das Waldhaus für jeden Anlass in gereinigtem Zustand und vereinbart die Benützungsdauer. Der Waldhaus-

verwalter ist während der Dauer des Anlasses nicht anwesend (im Gegensatz zum Verantwortlichen der Gesellschaft), hat aber jederzeit das Besuchsrecht, ebenso die Mitglieder des Burgerrates.

Parkplätze

Art. 12 Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz vor dem Waldhaus abzustellen. Parkieren im Wald ist untersagt. Der Durchfahrtsweg ist offen zu halten. Besondere Regelungen für grössere Anlässe, welche vom Burgerrat bewilligt werden müssen, bleiben vorbehalten.

Campieren

Art. 13 Campieren ums Waldhaus ist grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Mieter des Waldhauses dürfen bis zum Abgabezeitpunkt im eigenen Camper campieren. Es darf nichts ausserhalb des Campers aufgestellt werden. Spätestens nach der Abgabe ist das Gelände beim Waldhaus zu verlassen.

Koch- und Service-Einrichtungen

Art. 14 Vorhandene Koch- und Service-Einrichtungen können kostenlos benutzt werden. Die Rückgabe erfolgt in gereinigtem Zustand. Geschirr, Gläser, Besteck und Pfannen müssen nach dem Spülgang zwingend von Hand nachgetrocknet werden. Zusätzliche Geschirrtücher sind mitzubringen. Zerbrochene Gläser, fehlendes oder beschädigtes Geschirr müssen gemäss Preisliste ersetzt werden. Im Waldhaus ist keine Kaffeemaschine vorhanden.

WLAN / Einstellungen
Ofen

Art. 15 Die Einstellungen beim WLAN und beim Ofen dürfen nicht verstellt werden.

Benützungsgebühr
(Miete)

Art. 16 Die Benützungsgebühr (Miete) beträgt:

Gültig bis 31.12.2025:

Ortsansässige und Firmen von Arch:

Pro Tag von 09.00 bis anderntags 09.00 Uhr Fr. 150.00

Auswärtige:

Pro Tag von 09.00 bis anderntags 09.00 Uhr Fr. 270.00

In dieser Gebühr ist eingeschlossen:

2 Karetten Brennholz sowie der Strom.

Zusätzliches Brennholz kann gekauft werden zu Fr. 25.00 pro Karette.

Starkstrom: Es gibt eine Steckdose mit CEE 16 Ampere:

Für deren Benützung muss zusätzlich pro Tag Fr. 30.00 bezahlt werden.

Gültig ab 01.01.2026:

Ortsansässige und Firmen von Arch:

Pro Tag von 09.00 bis anderntags 09.00 Uhr Fr. 180.00

Auswärtige:

Pro Tag von 09.00 bis anderntags 09.00 Uhr Fr. 320.00

In dieser Gebühr ist eingeschlossen:

2 Karetten Brennholz sowie der Strom.

Zusätzliches Brennholz kann gekauft werden zu Fr. 25.00 pro Karette.

Starkstrom: Es gibt eine Steckdose mit CEE 16 Ampere:

Für deren Benützung muss zusätzlich pro Tag Fr. 30.00 bezahlt werden.

Rechnungsstellung und Bezahlung **Art. 17** Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Zustellung des Vertrages. Die Benützungsgebühr muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt sein, ansonsten wird der reservierte Termin wieder freigegeben.

Kosten bei Stornierung der Reservierung **Art. 18** Kosten bei Absagen von Seiten des Mieters vor Miettermin:
- Bis 4 Wochen vor dem Miettermin ohne Kostenfolge.
- 4 bis 1 Woche vor dem Miettermin sind 50 % der Miete geschuldet.
- Unter 1 Woche vor dem Miettermin sind 80 % der Miete geschuldet.
Die Stornierung hat schriftlich (auch per Mail möglich) zu erfolgen. Die Miete oder Rest der Miete wird danach zurückvergütet.

Aufräumen **Art. 19** Das Aufräumen im und um das Waldhaus wird von der jeweiligen Gesellschaft besorgt. Der Kehrriecht und Leergut müssen vom Mieter mitgenommen und selber entsorgt werden. Die Kehrriechtsäcke bringt der Mieter selber mit. Ballone und sonstige angebrachte Wegweiser müssen spätestens am Abgabetag wieder entfernt werden.

Reinigung **Art. 20** Reinigung der Räumlichkeiten inkl. Toilette besorgt die Gesellschaft. Putzmittel ist vor Ort vorhanden. Die Reinigung beinhaltet folgende Punkte:
- Abwaschmaschine / Filter, Backofen, Kühlschrank müssen leer und gründlich gereinigt sein.
- Geschirr, Gläser, Besteck und Pfannen müssen nach dem Spülgang von Hand nachgetrocknet werden.
- Kochfeld und Chromstahl reinigen und nachtrocknen.
- Tische und Stühle reinigen. Stühle werden von den Tischen runtergestellt.
- WCs und Lavabo reinigen, Kehrriechteimer im WC leeren.
- Die Böden (WC und Gästeraum) sind unabhängig vom Wetter gründlich zu wischen und anschliessend nass aufzunehmen.
- Grillrost und Zubehör sind nach Gebrauch zu reinigen.
Ist die Reinigung ungenügend, so ist der Waldhausverwalter ermächtigt, für die Nachreinigung eine Gebühr einzufordern. Diese beträgt Fr. 50.00 pro Stunde. Bei schriftlicher Rechnungsstellung durch die Burgergemeinde wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 85.00 erhoben.

Ablehnung der Haftung Versicherung gegen Unfall und Haftung **Art. 21** Alle Benützer des Waldhauses haben sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Burgerrat lehnt jede Haftung bei Unfällen, etc. infolge Benützung des Waldhauses ab.

Arch, 25.02.2025

Burgerrat Arch
Der Präsident:
Daniel Wyss

Die Sekretärin:
Sandra Moser